

Richtlinie der Großen Kreisstadt Dachau zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen



1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Durchgrünung des Siedlungsraums, die Verbesserung des Stadtklimas, Erweiterung des Lebensraums für Pflanzen und Tiere und die Entlastung von Kanalisation und Kläranlagen von Niederschlagswasser.

2. Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Gefördert wird

- die Umwandlung von Dachflächen in begrünte Flächen oder die erstmalige Erstellung von begrünten Dachflächen: 20 €/m², höchstens 1.000 € /Anwesen

Die Förderung kann je Anwesen nur einmal in Anspruch genommen werden.

- die Begrünung von Gebäuden
 - Kletterpflanzen: Höhe der angefallenen Kosten, höchstens 30 € / Pflanze (Container, vorgeklettert, 100 bis 150 cm)
 - Spalierobst: Höhe der angefallenen Kosten, höchstens 100 € / Pflanze (Container)
 - Rankhilfen: 25 % der Kosten, höchstens 250 €

Die Förderung kann je Anwesen nur einmal in Anspruch genommen werden.

- das Ersetzen von wasserundurchlässiger Bodenbefestigung und Begrünung der entsiegelten Fläche mit
 - Wiese, Rasen: 30 €/m², höchstens 1.000 € / Anwesen
 - standortgerechten Laubbäumen:
Höhe der angefallenen Kosten, höchstens 100 € / Pflanze (Hochstamm, 3 x verschult, mit Ballen, Stammumfang 14-16 cm)
 - standortgerechten Sträuchern:
Höhe der angefallenen Kosten, höchstens 50 € / Pflanze (Solitär, 3 x v., mit Ballen, Höhe 150-175 cm)

Die Größe der zu entsiegelnden Fläche muss mindestens 10 m² betragen.

Die Förderung kann je Anwesen nur einmal in Anspruch genommen werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Es werden nur Vorhaben im Gebiet der Stadt Dachau gefördert.

Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z.B. Auflage in der Baugenehmigung) vorgenommen werden.

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn mit der Maßnahme zur Zeit der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten.

4. Zuwendungsempfänger/innen

Zuwendungen können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme des Staates erhalten, in deren Eigentum das Anwesen steht, auf dem die Begrünung erstellt werden soll, oder Personen, die dieses Anwesen gemietet oder gepachtet haben. Pächter/innen und Mieter/innen benötigen die schriftlich erteilte Erlaubnis der Eigentümerin/ des Eigentümers des Anwesens.

5. Antragsunterlagen

Anträge sind bei der Großen Kreisstadt Dachau, Abteilung Stadtgrün und Umwelt, einzureichen. Dort ist auch das Antragsformular erhältlich.

Zur Prüfung der Förderfähigkeit sind folgende Antragsunterlagen einzureichen:

- Gestaltungsplan im Maßstab 1:100 mit detaillierter Beschreibung
- Kostenangebot mit Angaben zur Qualität der verwendeten Pflanzen
- Beschreibung des Gebäudes mit Angabe des Baujahres und der Baugenehmigungsnummer

6. Bewilligung der Förderung

Die Große Kreisstadt Dachau entscheidet aufgrund Pflicht gemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Jahr der Förderung und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Förderanträge. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

7. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch die Große Kreisstadt Dachau nach Vorlage und Prüfung der Originalrechnungen und Zahlungsnachweise sowie einer Abnahme vor Ort.

Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren sachgerecht unterhalten werden. Anderenfalls kann der Zuschuss zurückgefordert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2012 in Kraft und gelten bis zu ihrem Widerruf.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.